

Stadt Schmallenberg

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungssatzung

vom _____

zur

Satzung vom 06.12.2013

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Oberkirchen

Zur Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes im Schmallenger Sauerland hat der Rat der Stadt Schmallenberg auf Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des (damaligen) § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) am 05.12.2013 eine Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Oberkirchen beschlossen.

Diese Satzung wurde gem. des (heutigen) § 89 BauO NRW mit Beschluss des Stadtrates vom 27.08.2020 i.V.m. den §§ 7 und 41 GO NRW um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ erweitert.

Ebenfalls auf Grundlage der §§ 7 und 41 der GO NRW und des § 89 der BauO NRW hat der Rat der Stadt Schmallenberg am 25.08.2022 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Oberkirchen vom 06.12.2013 betreffend § 13 beschlossen.

Gleichermaßen auf Grundlage der §§ 7 und 41 der GO NRW und des § 89 der BauO NRW hat der Rat der Stadt Schmallenberg am _____ die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Oberkirchen vom 06.12.2013 mit nachfolgendem Inhalt beschlossen:

§ 1

Der § 13 der Satzung vom 06.12.2013 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 29.08.2022 erhält folgende neue Fassung:

§ 13

Antennen, Satellitenanlagen, Solaranlagen und sonstige technische Anlagen

- (1) Innerhalb des Satzungsbereichs sind neu zu verlegende, **freiführende Leitungen aller Art** (Hochspannungs-, Niederspannungs-, Telefonleitungen) unterirdisch zu verlegen. Ist das nicht oder nur mit unangemessenen Aufwendungen möglich, sind die Freileitungen so unauffällig zu führen, dass Baudenkmäler, Stadtbild und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.
- (2) **Antennen, Satellitenanlagen und technische Anlagen**, die nicht aufgeführt sind, sind entweder unter dem Dach oder an der an das Grundstück angrenzenden straßenabgewandten Dachseite anzubringen, soweit es ein normaler Empfang erlaubt. Sie dürfen das charakteristische Erscheinungsbild eines Gebäudes nicht beeinträchtigen. An Fenster und Gebäudeecken dürfen weder Antennen noch Satellitenanlagen angebracht werden.
- (3) **Solaranlagen** im Sinne dieser Satzung sind technische Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in eine andere Energieform (Photovoltaik- / Solarthermieanlagen).

- (4) Solaranlagen müssen als flächenbündige Systeme in die Dachfläche integriert werden oder mit maximal 20 cm Aufbauhöhe parallel zur Dachfläche angeordnet sein und dürfen nicht über diese hinausragen.

Außer auf Schleppgauben sind Solaranlagen auf Dachgauben oder sonstigen Dachaufbauten unzulässig.

Auf geneigten Dächern sind abweichende Aufstellwinkel unzulässig.

Aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern sind nur bis zu einer Höhe auf der kurzen Seite des Aufstelldreiecks von maximal 40 cm zulässig.

Solaranlagen sind nur mit mattschwarzen Moduloberflächen und ohne helle Rasterung und ohne helle Umrandung zulässig.

Die Anlagen sollen möglichst unauffällig sein und eine Gestaltungseinheit mit dem Dach bilden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmallenberg, den _____

König

Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich

Anlage

Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung Oberkirchen

